

STATUTEN

der Genossenschaft SRG Bern Freiburg Wallis

Bern, 3. Mai 2024

Die Statuten der Genossenschaft SRG Bern Freiburg Wallis
wurden vom Regionalrat SRG.D
am 05.09.2024 genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

¹ Unter dem Namen Genossenschaft SRG Bern Freiburg Wallis besteht eine am 15. August 1925 gegründete und im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Bern.

² Kommunikationsbezeichnungen sind möglich.

³ Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die deutschsprachigen Teile der Kantone Bern (einschliesslich der Stadt Biel), Freiburg und Wallis.

⁴ Die Genossenschaft SRG Bern Freiburg Wallis (Genossenschaft SRG BE FR VS bzw. Genossenschaft) ist Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG.D) und damit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (SRG SSR).

Art. 2 Zweck

¹ Zur Stärkung der Demokratie fördert die Genossenschaft SRG BE FR VS einen Journalismus, der sachlich, wahrheitsgetreu und unabhängig informiert. Sie berücksichtigt dabei die Vielfältigkeit der Gesellschaft und fördert die Verständigung und den Zusammenhalt der Schweiz.

² Vor diesem Hintergrund engagiert sich die Genossenschaft:

- a. für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags durch die SRG SSR als öffentliches Medienhaus zur Gewährleistung eines zeitgemässen medialen Service public;
- b. für einen starken und zukunftsfähigen SRG SSR-Medienstandort Bern, für die weiteren SRG SSR-Standorte im Tätigkeitsgebiet sowie grundsätzlich für eine dezentral aufgestellte SRG SSR;
- c. für eine in der Bevölkerung verankerte und aktive SRG SSR-Trägerschaft;
- d. in medien- und programmpolitischen Fragen und vertritt dabei die Interessen der verschiedenen Gruppen der Bevölkerung sowie der Kantone und Gemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet gegenüber den Medienunternehmen;
- e. für einen aktiven Austausch zum medialen Service public sowie für die Vernetzung mit den relevanten regionalen Akteuren aus den Bereichen Bildung, Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

³ Die Genossenschaft SRG BE FR VS setzt ihre Mittel ausschliesslich zu diesem Zweck ein und verfolgt keinen Gewinnzweck.

⁴ Sie kann Aufgaben und Aktivitäten im Rahmen ihres Zwecks und im Interesse ihres Tätigkeitsgebiets ausüben und sich auch an Unternehmen ausserhalb der SRG SSR beteiligen.

Art. 3 Mitteilungen und Bekanntmachungen

¹ Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

² Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Genossenschaftsmitglieder

In die Genossenschaft SRG BE FR VS können aufgenommen werden:

- a. natürliche Personen über 18 Jahre, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft SRG BE FR VS wohnen oder zu diesem ein enges Verhältnis haben;
- b. juristische Personen, deren Sitz oder Zweigniederlassung sich im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft SRG BE FR VS befindet;
- c. Kantone und Gemeinden im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft SRG BE FR VS.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Jedes Mitglied hat mindestens einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein zu 50 bzw. 100 CHF zu erwerben. Die Anteilscheine werden nicht physisch ausgegeben. Auf Verlangen des Mitglieds wird eine Bestätigung physisch ausgestellt.

² Der Vorstand kann Beitrittsgesuche ablehnen, wenn diese nicht im Interesse der Genossenschaft SRG BE FR VS liegen und deren Zielen und Werten widersprechen. Die Gründe für eine Ablehnung sind anzugeben.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet sie mit der Auflösung oder der Verlegung des Sitzes oder der Zweigniederlassung ausserhalb des Tätigkeitsgebiets.

² Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

³ Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie gegen die Statuten verstossen, den Interessen, Zielen und Werten der Genossenschaft zuwiderhandeln oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Ein Rekurs an die Generalversammlung gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstands hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Mit dem Tod gehen grundsätzlich sämtliche Mitgliedschaftsrechte auf die Personen über, welchen das Erbe zufällt. Sofern sich innerhalb von zwei Jahren keine der Personen als neue Eigentümerin des Anteilscheins ausweist, gilt dieser als annulliert. Der Übergang der Mitgliedschaftsrechte steht unter dem Vorbehalt keines gegenteiligen Vorstandsentscheids gemäss Art. 5.2.

⁵ Bei einem Austritt, Ausschluss oder einer Annullation des Anteilscheins haben die Mitglieder kein Anrecht auf einen Abfindungsanspruch.

Art. 7 Genossenschaftsverzeichnis

Die Mitglieder werden in einem Genossenschaftsverzeichnis geführt, in dem der Vor- und der Nachname sowie die Adresse eingetragen sind.

Art. 8 Kollektivmitgliedschaft

¹ Eine Körperschaft mit juristischer Persönlichkeit kann mit Zustimmung des Vorstands der Genossenschaft ihre Mitglieder als Kollektivmitglieder der Genossenschaft SRG BE FR VS bezeichnen.

² Die Genossenschaftsrechte werden einzig durch die von der Körperschaft bezeichneten Personen ausgeübt, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft SRG BE FR VS sein müssen.

Art. 9 Sektionen

¹ Eine Körperschaft in Form eines Vereins oder einer Genossenschaft, die für einen bestimmten Teil des in Art. 1.3 umschriebenen Tätigkeitsgebiets der Genossenschaft SRG BE FR VS die gleichen Zwecke wie diese verfolgt, kann mit Zustimmung des Vorstands der Genossenschaft SRG BE FR VS als deren Sektion bezeichnet werden.

² Für die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft SRG BE FR VS gelten die Bestimmungen für die juristischen Personen und die Kollektivmitgliedschaft.

³ Bei der Bestellung der Organe, der Kommissionen und Arbeitsgruppen der Genossenschaft SRG BE FR VS sowie der Delegationen in den Regionalrat SRG.D (Regionalrat), die Delegiertenversammlung SRG SSR (Delegiertenversammlung), in den Publikumsrat SRG.D oder andere, vergleichbare Gremien ist der angemessenen Vertretung der Sektionen Rechnung zu tragen.

III. Organisation**Art. 10 Organe**

Die Organe der Genossenschaft SRG BE FR VS sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung (Genossenschaftsversammlung)**Art. 11 Einberufung**

¹ Die Generalversammlung findet ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

² Der Vorstand beruft die ordentliche Generalversammlung spätestens drei Wochen vor der Versammlung ein und gibt dabei die Traktanden bekannt. Ein Antrag auf Auflösung der

Genossenschaft muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung einberufen werden.

² Sodann muss eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Genossenschaftsmitglieder oder die Revisionsstelle unter Angabe des Verhandlungsgegenstands vom Vorstand schriftlich verlangen.

³ Der Vorstand hat zu einer von Genossenschaftsmitgliedern oder von der Revisionsstelle verlangten ausserordentlichen Generalversammlung innert Monatsfrist einzuladen.

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung wählt:

- a. das Präsidium (bestehend aus einer oder zwei Personen);
- b. die Mitglieder des Vorstands;
- c. die Revisionsstelle;
- d. die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS im Regionalrat;
- e. die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS in weitere Gremien der SRG SSR, wo dies in übergeordneten Statuten vorgesehen ist.

Die jeweilige Amtsdauer beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl oder die Wiederwahl folgenden Monats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem die Neuwahl stattfindet.

² Die Generalversammlung genehmigt:

- a. den Jahresbericht;
- b. die Jahresrechnung.

³ Die Generalversammlung beschliesst über:

- a. die Entlastung des Vorstands;
- b. die Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat SRG.D;
- c. die Fusion oder Auflösung der Genossenschaft SRG BE FR VS;
- d. Rekurse zum Ausschluss von Mitgliedern;
- e. den Austritt aus der SRG.D;
- f. Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 16;
- g. sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind.

⁴ Die Generalversammlung wird vom Präsidium geleitet, ausnahmsweise durch ein Mitglied des Vizepräsidiums.

Art. 14 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung (Art. 17) nur eine Stimme, ungeachtet der Anzahl seiner Anteilscheine.

² Für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen beschlussfähig.

² Abstimmungen und Wahlen werden offen mit Handmehr durchgeführt, sofern nicht von einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird.

³ Das Präsidium stimmt mit. Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung mit Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung gezogene Los.

⁵ Für Änderungen der Statuten, die Auflösung der Genossenschaft SRG BE FR VS, den Austritt aus der SRG.D und bei einer Fusion der Genossenschaft SRG BE FR VS bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 889 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 16 Anträge

Anträge von Genossenschaftsmitgliedern, die an der Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 17 Urabstimmung

¹ Statt einer Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands eine Urabstimmung durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden.

² Eine Urabstimmung ist auch durchzuführen, wenn sie in einer Generalversammlung beschlossen oder von einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder verlangt wird.

B. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus elf bis dreizehn Mitgliedern. Sie müssen Genossenschaftsmitglieder sein oder eine Körperschaft vertreten, welche Mitglied der Genossenschaft ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist die Wahl des Präsidiums durch die Generalversammlung.

² Im Vorstand sollen die verschiedenen geografischen Gebiete sowie die an den audiovisuellen Medien interessierten Kreise über die Jahre hin möglichst angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand setzt sich aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern in den folgenden Chargen zusammen:

- a. dem Präsidium;
- b. den Vizepräsidien, die je eine Sektion bzw. die Genossenschaft SRG BE FR VS vertreten;
- c. der finanzverantwortlichen Person;
- d. den Vorsitzenden der Kommissionen der Genossenschaft SRG BE FR VS;
- e. den weiteren Vorstandsmitgliedern.

⁴ Jede Sektion hat das Recht auf zwei Sitze im Vorstand. Die Sektionen nominieren in der Regel ihr Präsidium.

⁵ Abgesehen von den statutarisch festgelegten Funktionen organisiert sich der Vorstand nach dem Ressortprinzip.

⁶ Angestellte Mitarbeitende der SRG SSR können nicht in die Organe der Genossenschaft SRG BE FR VS gewählt werden, aber der Genossenschaft als Mitglied beitreten.

Art. 19 Amtsdauer und Vereinbarkeit

¹ Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

² Ergänzungswahlen finden nur für die jeweilige Restzeit statt.

³ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt unabhängig der Amtsperiode maximal 16 Jahre.

⁴ Eine Vertretung im Publikumsrat SRG.D ist unvereinbar mit einer gleichzeitigen Abordnung in den Regionalrat oder in die Delegiertenversammlung beziehungsweise in vergleichbare Gremien der SRG SSR.

⁵ Die Vertretungen der Genossenschaft SRG BE FR VS in den übergeordneten Gremien der Trägerschaft nehmen die Interessen der Genossenschaft SRG BE FR VS wahr. Sie sind an keine Instruktionen gebunden, beraten sich aber in zentralen Fragen vorgängig mit dem Vorstand.

Art. 20 Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet die Genossenschaft SRG BE FR VS und beaufsichtigt die Verwaltung der Genossenschaft, soweit nicht ausdrücklich die Generalversammlung oder ein anderes Organ zuständig ist. Er ist allgemein ermächtigt und verpflichtet, alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, welche die Zwecke der Genossenschaft mit sich bringen können und die im Interesse der Erfüllung und der Entwicklung der Genossenschaftsaufgaben liegen.

² Im Rahmen der umfassenden Leitungsfunktionen:

- a. verfolgt und beurteilt er laufend die Lage, erteilt Aufträge an die Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen und entscheidet über deren Anträge;
- b. bereitet er die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus;
- c. vertritt er die Genossenschaft SRG BE FR VS nach aussen;
- d. berät er die Vertretungen der Genossenschaft SRG BE FR VS im Regionalrat, Publikumsrat SRG.D, in der Delegiertenversammlung und in anderen vergleichbaren Gremien der SRG SSR;

- e. verwaltet und verwendet er das Genossenschaftsvermögen und beauftragt nötigenfalls Dritte mit dem Rechnungswesen;
- f. stellt er die administrativen Bedürfnisse der Genossenschaft und die personellen und organisatorischen Mittel sicher;
- g. erstellt er die notwendigen Pflichtenhefte;
- h. setzt er die Entschädigungen für die Mitglieder in den Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für Beauftragte fest;
- i. bezeichnet er die zur Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS berechtigten Personen und regelt ihre Unterschriftsberechtigung;
- j. stattet er das Präsidium mit der Verhandlungsbefugnis für die Koordination unter den Mitgliedergesellschaften aus;
- k. kann er bestimmte Befugnisse an einzelne oder mehrere Mitglieder oder Dritte delegieren;
- l. entscheidet er über den Ausschluss oder die Suspendierung von Genossenschaftsmitgliedern (Art. 6.3);
- m. sorgt er für die erforderlichen Anmeldungen und Mitteilungen an das Handelsregister, insbesondere nach Generalversammlungen, Statutenänderungen sowie bei Wahlen in den Vorstand und bei der Erteilung von Unterschriftsberechtigungen;
- n. organisiert und plant er die Tätigkeit des Vorstands und setzt Schwerpunkte.

³ Er wählt:

- a. die drei Vizepräsidien;
- b. das Präsidium der Berner Stiftung für Radio und Fernsehen und die Mitglieder des Stiftungsrats;
- c. die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS im Publikumsrat SRG.D oder dem vergleichbaren Gremium;
- d. das Präsidium der Programmkommission und deren Mitglieder;
- e. die Leitungen und Mitglieder der weiteren Kommissionen und Arbeitsgruppen der Genossenschaft sowie Beauftragte;
- f. die Leitung der Geschäftsstelle;
- g. bei Vakanzen für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung die Vertretungen der Genossenschaft SRG BE FR VS in den Regionalrat SRG.D oder in vergleichbare Gremien der SRG SSR oder in Organe der Genossenschaft SRG BE FR VS.

Der Vorstand hat das Recht, von ihm Gewählte aus wichtigen Gründen abzuberufen.

⁴ Er nominiert die Kandidierenden der Genossenschaft SRG BE FR VS für die Delegiertenversammlung oder vergleichbare Gremien zuhanden des Regionalrats oder des entsprechenden Wahlorgans.

⁵ Er genehmigt:

- a. das Budget;
- b. die Statuten der Sektionen der Genossenschaft SRG BE FR VS.

⁶ Er entscheidet über:

- a. Gesuche um Übertragung von Anteilscheinen (Art. 5.2).

Art. 21 Sitzungen

¹ Zu Vorstandssitzungen wird eingeladen:

- a. so oft es der Geschäftsgang erfordert;
- b. wenn das Präsidium es für notwendig erachtet oder
- c. wenn es zwei Mitglieder oder die Revisionsstelle verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einem der anwesenden Vorstandsmitglieder muss es sich um das Präsidium oder um ein Mitglied des Vizepräsidiums handeln.

³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Präsidium stimmt mit einer Stimme mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid.

⁴ Wahlen sind geheim, sofern drei Mitglieder dies verlangen. Für das Wahlverfahren sind die für die Generalversammlung geltenden Vorschriften analog anzuwenden.

⁵ Der Vorstand kann Beschlüsse in schriftlicher Form auf dem Zirkularweg fassen. Dabei ist das absolute Mehr aller Mitglieder notwendig.

⁶ An den Sitzungen des Vorstands nehmen - wenn es die Geschäfte verlangen - mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind:

- a. das Präsidium der Berner Stiftung für Radio und Fernsehen;
- b. die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS im Regionalrat;
- c. die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS in der Delegiertenversammlung oder vergleichbaren Gremien der SRG SSR;
- d. Mitglieder der Geschäftsleitung von SRF, die im Studio Bern tätig sind;
- e. leitende Mitarbeitende der Regionalredaktion im Studio Bern;
- f. die Geschäftsstellenleitung.

⁷ Das Präsidium kann weitere Fachleute beiziehen.

B.1 Kommissionen und Beauftragte

Art. 22 Grundsätze

¹ Der Vorstand setzt Kommissionen und - falls notwendig - Arbeitsgruppen ein und wählt ihren Vorsitz möglichst aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen dürfen nicht mehr Mitglieder umfassen, als zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist. Ausnahmsweise können Personen beigezogen werden, die nicht Mitglieder der Genossenschaft SRG BE FR VS sind.

³ Der Vorstand kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder mit Obliegenheiten beauftragen oder Beauftragte für die Bearbeitung von Fach- und Grundsatzfragen zuhanden der Gremien der Genossenschaft SRG BE FR VS einsetzen.

⁴ Er formuliert die Aufträge, genehmigt die Jahrespläne und beschliesst die dafür benötigten Aufwendungen im Rahmen des Budgets der Genossenschaft SRG BE FR VS, nimmt die Berichte und Anträge entgegen und entscheidet darüber.

⁵ Der Vorstand begleitet die Arbeit, überprüft in regelmässigen Abständen die Aufträge der Kommissionen und passt sie den jeweiligen Erfordernissen an. Er kann die Kommissionen mit anderen zusammenlegen, sie aufheben oder Einzelpersonen mit den Aufgaben betrauen.

⁶ Die Programmkommission untersteht ihrem Auftrag entsprechend besonderen Regeln.

Art. 23 Programmkommission

¹ Der Vorstand wählt eine ständige Programmkommission mit höchstens 15 Mitgliedern. Die Vertretung der Genossenschaft SRG BE FR VS im Publikumsrat SRG.D oder einem vergleichbaren Gremium werden aus den Mitgliedern der Programmkommission gewählt.

² Die Programmkommission beobachtet und beurteilt Produktionen von Schweizer Radio und Fernsehen SRF, insbesondere die täglichen Regionalsendungen sowie Produktionen anderer Anbieter aus dem und über das Tätigkeitsgebiet. Sie nimmt sich gegebenenfalls auch des übrigen publizistischen Angebots an. Sie informiert den Vorstand über ihre Feststellungen und Beobachtungen und unterbreitet ihm bei Bedarf Vorschläge und Anregungen. Das Ziel ist, einen Beitrag zur Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Journalismus in allen Formaten zu leisten.

³ Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und ihre Beobachtungen.

⁴ Für die Wahl der Mitglieder der Programmkommission gelten die gleichen Grundsätze wie für die Wahl des Vorstands. Sie sind im Übrigen im Hinblick auf die ihnen zugedachten Aufgaben auszuwählen.

Art. 24 Sitzungsgeld und Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Vorstands, der Programmkommission sowie der weiteren ständigen oder nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen der Genossenschaft haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Vergütung ihrer Auslagen im Dienst der Genossenschaft SRG BE FR VS.

² Der Vorstand legt die Höhe der Entschädigungen (Sitzungsgelder, Reisespesen usw.) sowie die Anspruchsberechtigungen für jährliche Entschädigungen in einem Reglement fest.

³ Für besondere Arbeiten und Beanspruchungen einzelner Mitglieder oder Beauftragter kann vom Vorstand ein angemessenes Honorar festgesetzt werden.

⁴ Die Entschädigungen (Sitzungsgelder, Reisespesen usw.) orientieren sich an den Reglementen der SRG SSR.

B.2 Geschäftsstelle

Art. 25 Geschäftsstelle und Ressourcen

¹ Der Vorstand organisiert die Geschäftsstelle der Genossenschaft SRG BE FR VS im Einvernehmen mit der SRG.D.

² Der Geschäftsstelle und der Genossenschaft SRG BE FR VS werden die benötigten Personalressourcen, Räume, Material, Benutzungsrechte und Entschädigungen gemäss den

jeweils geltenden Vereinbarungen mit der SRG.D sowie dem Baurechtsvertrag vom 30. November 1981 zur Verfügung gestellt.

³ Die Geschäftsstellenleitung führt die Geschäftsstelle nach dem Pflichtenheft beziehungsweise dem Stellenbeschrieb selbständig. Die Geschäftsstellenleitung ist hierarchisch und fachlich dem Vorstand unterstellt, der durch das Präsidium vertreten wird. Der Vorstand beziehungsweise das Präsidium erteilen die näheren Vorgaben.

C. Revisionsstelle und Revision

Art. 26 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 27 Revision

¹ Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

² Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

- a. 10 % der Mitglieder;
- b. Mitglieder, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten;
- c. Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

IV. Finanzen

Art. 28 Finanzielle Mittel

¹ Die Mittel der Genossenschaft SRG BE FR VS bestehen aus:

- a. dem Genossenschaftskapital;
- b. eigenen Vermögenswerten;
- c. dem Baurechtszins;
- d. den Finanzen, welche die SRG.D der Genossenschaft SRG BE FR VS zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuweist;
- e. Subventionen und Zuwendungen;
- f. Vermögenszinsen und anderen Einkünften.

² Für die Verpflichtungen der Genossenschaft SRG BE FR VS haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Den Genossenschaftsmitgliedern obliegt weder eine Haftung noch eine Nachschusspflicht.

Art. 29 Verwaltung der Mittel

¹ Der Vorstand sorgt für die geeignete Verwaltung der Mittel. Er kann Teile dieser Mittel ausdrücklich für bestimmte Zwecke binden.

² Auf die Verzinsung des Genossenschaftskapitals wird verzichtet.

³ Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Schlussbestimmungen**Art. 31 Auflösung und Fusion**

¹ Die Genossenschaft SRG BE FR VS wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

² Die Generalversammlung, welche die Liquidation beschliesst, hat gleichzeitig die Liquidationsstelle zu bezeichnen.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

⁴ Nach erfolgter Liquidation wird ein allfällig bestehender Liquidationsüberschuss einem Fonds zugewendet, der einen sachlichen, wahrheitsgetreuen und unabhängigen Journalismus im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft SRG BE FR VS unterstützt, oder einer juristischen Person mit ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung.

Art. 32 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Verhältnis der Genossenschaft SRG BE FR VS zu den Genossenschaftsmitgliedern, deren Rechtsnachfolgern und zu den Organen der Genossenschaft gilt der Gerichtsstand Bern.

Art. 33 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten über Organisation und Aufgaben der Genossenschaft SRG BE FR VS keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen der Statuten der SRG SSR und der SRG.D sinngemäss Anwendung. Im Übrigen gelten die Gesetzesvorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 2024 festgesetzt und treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Sie werden dem Regionalrat oder dem gemäss übergeordneten Statuten zuständigen Gremium zur Genehmigung vorgelegt.

Genossenschaft SRG Bern Freiburg Wallis

Bern, 3. Mai 2024

Der Präsident:
Philipp Schori



A handwritten signature in black ink, consisting of a large capital 'A' followed by a capital 'S' and a lowercase 'h' with a dot, all connected together. The signature is positioned above a horizontal dotted line.